

# Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines

„Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen  
beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung  
weiterer steuerlicher Vorschriften“

(vormals Jahressteuergesetz 2018)

BT-Drucksache 19/4455

Unsere Zeichen

AZ DK: STEUREG

AZ DSGVO: 7600

Kontakt: Dr. Judith Dickopf

Telefon: +49 30 20225- 5263

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [judith.dickopf@dsgv.de](mailto:judith.dickopf@dsgv.de)

Berlin, 10.10.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## Vorbemerkung

Unsere Anmerkungen zum Regierungsentwurf sind unter I. zu finden, unsere Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates unter II.

Unter III. haben wir ein dringendes weiteres Petitum zur Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten aufgenommen.

## I. Anmerkungen zum Regierungsentwurf

### Zu Artikel 3 Nummer 4 - § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E

Die bisherige vollständige Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung soll für steuerbefreite gemeinnützige Körperschaften (i. S. des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG) eingeschränkt werden. Damit sollen Steuerausfälle durch Cum/Cum-Gestaltungen verhindert werden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass die depotführenden Kreditinstitute bei inländischen Dividenden- und Genussscheinerträgen nur noch bis zu einem Freibetrag von 20.000 Euro vom Steuerabzug Abstand nehmen dürfen. Übersteigen die Erträge diesen Betrag, setzt die Abstandnahme voraus, dass der Gläubiger seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine war. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, haben die depotführenden Kreditinstitute einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E). Die Neuregelung soll bereits für ab 2019 zufließende Kapitalerträge gelten.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, erstattet das Finanzamt diese dem Anleger, wenn er den Nachweis erbringt, dass keine Cum/Cum-Gestaltung vorlag. Hierzu muss der Anleger nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 36a EStG für eine volle Anrechnung bei ihm erfüllt sind (§ 44b Abs. 2 EStG-E).

Die Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen wird von der Kreditwirtschaft unterstützt. Daher haben wir Verständnis dafür, dass das Abstandnahmeverfahren geändert werden soll, um Missbrauchsfälle bzw. Gestaltungen mit großen Steuervolumina einzugrenzen. **Die geplante Regelung würde jedoch vor allem die Kreditwirtschaft mit erheblichen Umsetzungskosten belasten, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Zahl der betroffenen Kunden (steuerbegünstigte Körperschaften mit inländischen Aktien und Genussscheinen) stehen.** Eine Prüfung der Betragsgrenze und der Halte-dauer müsste völlig neu implementiert werden. Die bei den Finanzämtern auflaufenden und zu prüfenden Erstattungsfälle sollen hingegen möglichst „klein“ gehalten werden. Damit würde der wesentliche Aufwand auf die Kreditwirtschaft verlagert und von den Finanzämtern ferngehalten.

Nachstehend die aktuelle Situation in der Kreditwirtschaft:

Eine Prüfung im Hinblick auf die Höhe der Erträge (Betragsgrenze) ist in den IT-Systemen der Kreditwirtschaft aktuell nicht möglich. Dies müsste in den Systemen neu programmiert werden.

Eine Prüfung, ob der Gläubiger tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer ist, kann von den Kreditinstituten nicht geleistet werden (zu den komplexen Fragen vgl. z. B. BFH-Urteil vom 18. August 2015 – I R 88/13 zur Wertpapierleihe). Dies kann nur der Gläubiger selbst bzw. sein Finanzamt. Zu Recht sind daher bisher die Voraussetzungen des § 36a EStG nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung im Abzugsverfahren von den Kreditinstituten nicht zu prüfen (Rz. 122 des BMF-Schreibens zu „Anwendungsfragen zur

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG“ vom 3. April 2017, BStBl. I 2017, S. 726).

Die Institute können in einem absehbaren Zeitraum ebenfalls nicht die Haltedauer der zu Grunde liegenden Papiere prüfen, ob also die Aktien und Genussscheine seit mindestens einem Jahr im Depot verwahrt werden. Eine solche Prüfung im Rahmen der Ertragnisverarbeitung (die ein Massenverfahren darstellt und rein technisch abläuft) wäre auch völlig systemfremd. Diese neue Anforderung erfordert Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen (Ertragnisverarbeitung und Bestandsverwaltung), die nur mit sehr großem Aufwand geschaffen werden können.

Nach Rückmeldungen aus der Praxis schätzen wir die **Kosten allein für die systemische Umsetzung des Freibetrags** ohne Haltefristprüfung auf **mehrere Hunderttausend Euro nur für ein Haus**. Sofern eine Prüfung für die Fondseingangsseite hinzukommen würde, wie im aktuellen Entwurf für ein Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz 2018 vorgesehen, würde sich der Aufwand auf einen hohen sechsstelligen Bereich bis 1 Mio. € (nur) für ein Institut erhöhen. **In dieser Größenordnung würde auch die Umsetzung der Prüfung der Haltedauer / Jahresfrist liegen**. Dies steht in keinem angemessenen Verhältnis zur betroffenen Kundenzahl.

Darüber hinaus geben wir Folgendes zu bedenken:

Die Betragsgrenze von 20.000 € im Jahr könnte im Abstandnahmeverfahren nicht umfassend, sondern nur auf Institutsebene geprüft werden. Wenn ein steuerbegünstigter Anleger seine Anlagen auf mehrere Depots bei verschiedenen Kreditinstituten verteilt, wäre die Prüfung nicht sichergestellt. Denn in die Betragsgrenze des § 36a Abs. 5 Nr. 1 EStG sind alle Erträge des Anlegers in dem Kalenderjahr einzubeziehen. Auch die Prüfung, ob der Anleger – wie in § 36a Abs. 5 Nr. 2 EStG verlangt - seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien bzw. Genussscheine ist, kann – wie schon oben dargelegt – nur auf Ebene des Finanzamtes geprüft werden.

**Daher plädieren wir dringend dafür, im Abstandnahmeverfahren auf die Prüfung von Jahresfrist und wirtschaftlichem Eigentum sowie möglichst auch auf die Prüfung der Betragsgrenze zu verzichten. Die Prüfungen sollten im Rahmen des vorgesehenen Erstattungsverfahrens (§ 44b Abs. 2 EStG-E) von den Finanzämtern vorgenommen werden. Im Steuerabzugsverfahren sind diese Prüfungen systemfremd und zudem nicht zielführend.**

Ohnehin könnte kein Kreditinstitut in Deutschland die vorgesehene Regelung bis zum 1. Januar 2019 umsetzen. In der Finanzverwaltung wird daher aktuell über Erleichterungen im Verwaltungswege nachgedacht, die aber nur übergangsweise im Kalenderjahr 2019 gelten sollen. Wir bitten dringend darum, dauerhaft eine sachgerechte, mit angemessenem Aufwand umsetzbare Regelung im Gesetz zu verankern.

#### **Petitum:**

Im Abstandnahmeverfahren sollte auf die Prüfung von Jahresfrist und wirtschaftlichem Eigentum sowie möglichst auch auf die Prüfung der Betragsgrenze verzichtet werden.

Wir regen stattdessen an, dass bei den betroffenen Gläubigern und den in Rede stehenden Erträgen stets ein Steuerabzug in Höhe von 15% vorgenommen wird, was die Komplexität in der Umsetzung erheblich reduzieren würde. Damit würde eine aus unserer Sicht angemessene Arbeitsteilung zwischen Kreditwirtschaft und Finanzverwaltung erreicht, zumal die Finanzverwaltung ohnehin ein Erstattungsverfahren, wie in § 44b Abs. 2 EStG des Entwurfs vorgesehen, implementieren muss. Es ist u. E. nicht sachgerecht, der Kreditwirtschaft zusätzlich großen Umsetzungsaufwand aufzubürden, wenn das Ziel der Erschwerung

bzw. Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen auch anders erreicht werden kann. Die Prüfung, ob Cum/Cum-Gestaltungen vorliegen, sollte in der Hand der Finanzverwaltung bleiben.

### **Zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a - § 34 Abs. 6 KStG-E**

Der Regierungsentwurf sieht vor, den Beschluss des BVerfG vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) umzusetzen. Rückwirkend soll hier die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften gestrichen werden, aber ausschließlich für die vom Gericht beanstandeten Jahre 2008 bis 2015. Die Nichtanwendung der Regelung betrifft somit ausschließlich den anteiligen Verlustuntergang bei Beteiligungserwerben zwischen mehr als 25% und 50%, was bedauerlich ist. Nicht eingeschränkt wird jedoch der vollständige Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG bei Beteiligungserwerben von mehr als 50%. Hierzu ist derzeit ein weiteres Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 BvL 19/17 beim BVerfG anhängig.

Auch sollen Beteiligungserwerbe unterhalb von 25%, die vor 2016 stattgefunden haben, als Zählerwerbe für gegebenenfalls vorliegende schädliche Beteiligungserwerbe zwischen 25% und 50% ab dem Jahr 2016 zu berücksichtigen sein.

Wird eine Körperschaft auf eine andere Körperschaft verschmolzen, so stellt sich zudem die Frage, inwieweit ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht (§ 12 Abs. 3 UmwStG). Nach § 12 Abs. 3 ist § 4 Abs. 2 UmwStG anzuwenden. Hiernach tritt der übernehmende Rechtsträger zwar in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, allerdings gehen verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge etc. nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über. Es kann für den Verlustübertrag jedoch keinen Unterschied machen, ob ein Unternehmen an einen Rechtsnachfolger verkauft oder ob es im Wege der Fusion in ein anderes Unternehmen eingegliedert wird. Die Regelung im UmwStG sollte deshalb entsprechend der Vorschrift des § 8d KStG angepasst werden.

### **Petition:**

Die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG sollte aufgrund der drohenden Verfassungswidrigkeit zumindest für den Zeitraum 2008 bis 2015 ebenfalls ersatzlos gestrichen und Beteiligungserwerbe in diesem Zeitraum nicht als Zählerwerbe für spätere Veräußerungen herangezogen werden.

Im Falle des Verkaufs eines Unternehmens und dem Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs kann bei einigen Unternehmen grundsätzlich der fortführungsgebundene Verlustvortrag in Anspruch genommen werden. Im Falle einer Verschmelzung geht dieser Verlust wohl aber unter. Wünschenswert wäre deshalb eine dem § 8d KStG angepasste Regelung im UmwStG, die den Verlustvortrag auch im Falle von Umwandlungsfällen erhält.

Generell halten wir jedoch eine **grundlegende Neukonzeption des Verlustabzugs** bei Körperschaften für **erforderlich** – möglichst mit Wirkung ab 2016. Denn auch eine Norm, die wie § 8d KStG aufgrund der in deren Absatz 2 geregelten Ausschlussgründe bei einer Vielzahl von Unternehmen dem Grunde nach nicht zur Anwendung kommen kann oder tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird, dürfte die erforderliche Reduzierung des ausufernden Anwendungsbereichs des § 8c KStG nicht herbeiführen können.

Unseres Erachtens erscheint eine Regelung zum Verlustabzug bei Körperschaften verfassungsrechtlich am erfolgversprechendsten, wenn diese primär einen typischen Missbrauchsfall definiert und weiter an das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft und nur im untergeordneten Umfang an den Bestand der Gesellschafter anknüpft.

### **Zu Artikel 13 Nummer 4 Buchstabe c - § 56 Abs. 5 InvStG-E**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bei der gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Fondsanteilen sollen den administrativen Aufwand begrenzen, was zu begrüßen ist. Wir regen an, zusätzlich noch Folgendes aufzunehmen:

(1) In der Gesetzesbegründung ist festgehalten, dass das **bilanzielle Ergebnis** (einschließlich steuerlicher Ausgleichsposten) **sowie die außerbilanziellen Zu- und Abrechnungen** für den Anleger-Aktien-gewinn und Anleger-Immobilien-gewinn **getrennt festzustellen** sind (siehe Begründung zu § 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E, letzter Absatz). Wir regen an, dies auch im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

(2) § 56 Abs. 5 Satz 2 InvStG-E sieht vor, dass die Anleger die Feststellungserklärungen **frühestens ab dem Jahre 2020** abgeben können. Dies wird damit begründet, dass die Feststellungserklärungen in elektronischer Form abgegeben werden müssen, auf Seiten der Verwaltung die EDV-technischen Voraussetzungen aber erst noch zu schaffen sind, wofür man offenbar mehrere Jahre einplant. Wir bitten darum, diese **feste zeitliche Schranke nicht in das Gesetz aufzunehmen** und die Worte „frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und“ zu streichen.

Wenn technisch eine Annahme der elektronischen Erklärung auf Seiten der Finanzverwaltung erst ab 2020 möglich sein sollte, sollte den betroffenen Unternehmen vorher die **Möglichkeit** gegeben werden, **die Erklärung papierhaft abzugeben**. Daher sollten auch papierhafte Vordrucke zeitnah zur Verfügung gestellt werden (über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung). Die Einschränkung des § 56 Abs. 5 Satz 6 InvStG-E, wonach die papierhafte Abgabe nur *„zur Vermeidung unbilliger Härten“* zulässig ist, sollte dabei erst ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die elektronische Abgabe möglich ist. Denn § 150 Abs. 8 Satz 2 AO schränkt die Ermessensausübung des örtlichen Finanzamtes beim Zulassen papierhafter Vordrucke stark ein.

Dies ist besonders wichtig für diejenigen Mitgliedsinstitute, bei denen die Betriebsprüfung zeitnah erfolgt. 2011 wurde das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung geschaffen, insbesondere um die Sachverhaltsaufklärung zeitnah durchzuführen, was Unternehmen und Finanzbehörden entlastet (§ 4a BpO wurde als flankierende Maßnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt; vgl. BT-Drs. 17/5125, Seite 3 und 23). Dies sollte nicht durch eine entgegenstehende zeitliche Regelung im InvStG konterkariert werden.

Neben dem Aspekt der zeitnahen Betriebsprüfung sprechen auch Praktikabilitäts Gesichtspunkte für eine frühzeitige Abgabemöglichkeit der Feststellungserklärung: Für die Besteuerung bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile soll die fehlende gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns – so die Gesetzesbegründung – zwar nicht hinderlich sein. Bürokratischer Aufwand etwa bei Teilrückgaben in 2018 würde aber sowohl beim Anleger als auch bei der Finanzverwaltung vermieden, wenn auch in diesen Fällen eine Feststellungserklärung für die restlichen im Bestand bleibenden Fondsanteile **schon** im Rahmen der Besteuerung der Teilrückgabe ermöglicht würde.

(3) Der Regierungsentwurf sieht – so die Begründung – keinen Bedarf für eine **Fortschreibung der Feststellung** im Falle einer anteiligen Veräußerung/ Rückgabe bzw. Bewertung (Abschreibung/ Zuschreibung) der Alt-Anteile. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht jedoch zweckmäßig, damit der fortgeschriebene Feststellungsbescheid i. S. des § 179 Abs. 1 AO i. V. mit. § 56 InvStG Bindungswirkung (§ 182 AO) für die folgenden KSt-/GewSt-Veranlagungen entfalten kann. Damit würde eine verfahrensrechtlich saubere und eindeutige Regelung geschaffen. Etwaige Teil-Veräußerungen/Rückgaben könnten als Verwendung bzw. als bereits besteuert in der Feststellung dargestellt werden. Der noch verbleibende

unbesteuerter Anteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 wäre dann für die künftigen Veräußerungen bindend. Weiterhin bedarf es einer erneuten Feststellung nach einer Fondsverschmelzung (sofern der Anleger an beiden Fonds Alt-Anteile hält und daher eine Zusammenführung der festgestellten fiktiven Veräußerungsgewinne erforderlich wird). Darüber hinaus kann sich im Hinblick auf die Verschmelzung von Kreditinstituten, die jeweils über Alt-Anteilbestände derselben Fondsgattungen verfügen, ein Fortschreibungsbedarf ergeben, da aus der Zusammenführung auch eine Bestandsveränderung (umgekehrter Fall zur Teilveräußerung von Fondsbeständen) resultiert.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch die Verlustfeststellung nach § 10d EStG sowie das steuerliche Einlagekonto nach § 27 KStG fortzuschreiben sind.

**Petition:**

(1) Wir bitten ausdrücklich zu regeln, dass die bilanziellen und außerbilanziellen Komponenten des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung als Besteuerungsgrundlagen im Einzelnen festzustellen sind.

(2) Ferner bitten wir, in Abs. 5 Satz 2 die Worte „frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und“ zu streichen und die Abgabe der Feststellungserklärung auch schon vor 2020 in papierhafter Form (ohne Härtefallklausel) zuzulassen.

(3) Zudem sollte noch in das Gesetz aufgenommen werden, dass der Feststellungsbescheid fortzuschreiben ist.

## **II. Zur Bundesrats-Stellungnahme [BR-Drucksache 372/18 (Beschluss)]**

### **Ziffer 6.: Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 3 Nr. 15 EStG) und Nummer 1a – neu – (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 7 – neu – EStG)**

Wir unterstützen die vom Bundesrat geforderte (Wieder-) Einführung der Steuerfreiheit für zusätzliche Arbeitgeberleistungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die hieraus resultierenden Erleichterungen (z. B. Wegfall der Einbeziehung des geldwerten Vorteils in die Prüfung der sog. 44 Euro-Freigrenze).

## **III. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthaltene Regelung**

### **Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)**

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG schreibt im Steuerrecht eine Abzinsung von Verbindlichkeiten vor, wenn diese unverzinslich sind und eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten haben. Als unverzinslich wird laut Verwaltungsanweisung ein Zinssatz von 0 Prozent oder auch ein Negativzins verstanden. Die gesetzliche Abzinsung selbst hat dann mit 5,5 Prozent zu erfolgen.

Insbesondere die andauernde Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank hat zu Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt geführt, bei denen die Unverzinslichkeit von Verbindlichkeiten keinen Fall einer Vorteilsverschiebung hin zum Schuldner darstellt. Vielmehr handelt es sich bei einem Zinssatz von 0 Prozent um den aktuellen Marktzins. Dies zeigt sich etwa am Beispiel der Kredittranchen der Europäischen

**Stellungnahme vom 10.10.2018 zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“**

Zentralbank. Diese werden über die Deutsche Bundesbank mit einer Laufzeit von vier Jahren und zum jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz ausgegeben. Aktuell haben diese Tranchen einen Zinssatz von 0 Prozent (zuletzt am 26. April 2018 bestätigt); dieser kann jedoch auch kleiner null werden, wenn entsprechende Parameter des Vertrags (Umfang der Kreditvergabe) erfüllt werden.

Es ist nicht Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, derartige Finanzierungen mittels einer Abzinsung der Besteuerung zu unterwerfen. Mit einer solchen Besteuerung fiktiver Erträge, die im realen Kreditgeschäft aktuell nicht zu erwirtschaften sind, würde das von der Europäischen Zentralbank verfolgte Ziel, nämlich eine Stärkung der Kreditvergabe, konterkariert. Für die Kreditinstitute würde bei diesen Finanzierungen wegen der von der Zentralbank angestrebten Zinsentlastung eine erhebliche Steuerbelastung entstehen. Die Refinanzierung über die EZB müsste infolgedessen unterbleiben oder die mit der Steuer verbundenen Belastungen müssten an den Kreditnehmer weiterbelastet werden. In beiden Fällen würde der mit der zusätzlichen Finanzierung der Wirtschaft verfolgte Zweck verfehlt. Darüber hinaus führt dies zu immensen Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Staaten.

**Petitum:**

Deshalb muss § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG dringend gestrichen werden. Darüber hinaus muss auch für bereits vergangene Veranlagungszeiträume, in denen die oben geschilderten Zinssatzverhältnisse vorlagen, Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden.